

ZH_OBERGERICHT RT220134 vom 21. Juli 2022

ZH Obergericht, 2022-07-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT220134

FR: ZH_OBERGERICHT RT220134 du 21 juillet 2022

IT: ZH_OBERGERICHT RT220134 del 21 luglio 2022

Erwägungen

E. 1

a) Mit Eingabe vom 15. Juli 2022 (bei der Vorinstanz am 21. Juli 2022 eingegangen) stellte der Gesuchsteller und Beschwerdeführer (fortan Gesuchsteller) das Rechtsbegehren, es sei ihm in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes Hinwil (Zahlungsbefehl vom 13. Juni 2022) Rechtsöffnung zu erteilen für Fr. 3'282.25 nebst Zins zu 5 % seit 23. März 2017, für Fr. 6.– Mahnspesen sowie für Fr. 73.30 Betreuungskosten aus dem Jahr 2019, unter Kostenfolge zulasten des Gesuchsgegners und Beschwerdegegners (fortan Gesuchsgegner; Urk. 1). Mit Urteil vom 21. Juli 2022 wies die Vorinstanz das Rechtsöffnungsgesuch in der genannten Betreuung vollumfänglich ab, da der Gläubiger gemäss Zahlungsbefehl nicht mit demjenigen auf dem Rechtsöffnungstitel übereinstimmte und die Berechtigung des Gesuchstellers auch sonst nicht durch Urkunden nachgewiesen wurde. Die Vorinstanz legte dem Gesuchsteller die Spruchgebühr von Fr. 150.– vollumfänglich auf (Urk. 4 = Urk. 7). b) Innert Frist (Art. 321 Abs. 2 ZPO [i.V.m. Art. 251 lit. a ZPO]) erhob der Gesuchsteller mit Eingabe vom 3. August 2022 gegen das vorgenannte Urteil Beschwerde mit dem sinngemässen Antrag, es sei das vorinstanzliche Urteil aufzuheben und die Rechtsöffnung – wie mit Eingabe vom 15. Juli 2022 beantragt – zu erteilen (Urk. 6). c) Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 1-5). d) Auf die Ausführungen des Gesuchstellers in seiner Beschwerdeschrift ist nachfolgend nur insoweit einzugehen, als sich dies für die Entscheidungsfindung als notwendig erweist.

E. 2

a) Der Gesuchsteller macht in der Beschwerdeschrift geltend, er sei am Verkauf der Unternehmung. Sie hätten bereits eine schriftliche Zusage erhalten. Die C._____ AG (Treuhand und Immobilienmakler) in D._____ würde ihn beim Verkauf vertreten. Falls die Unternehmung verkauft würde, sei er nicht mehr der rechtmässige Besitzer. Daraus resultiere, dass ihm der ausstehende Betrag sicherlich nicht mehr zustehe. Er denke, so würden die Gesetze sein, da wir in der

- 3 - Schweiz für das kleinste Detail irgendein Gesetz hätten. Er lege der Beschwerde den ihn betreffenden Handelsregisterauszug bei, aus welchem hervorgehe, dass die E._____ GmbH, F._____ [Strasse] ..., G._____, vollständig ihm gehöre (Urk. 6). b) Wie bereits die Vorinstanz im angefochtenen Urteil ausgeführt hat, muss das Gericht von Amtes wegen die Identität zwischen dem Betreibenden und dem auf dem Rechtsöffnungstitel genannten Gläubiger prüfen. Rechtsöffnung darf einzig dem durch den Rechtsöffnungstitel ausgewiesenen Gläubiger erteilt werden (Urk. 7 S. 2). Aus dem Rechtsöffnungstitel, der Schuldanerkennung vom 27. Dezember 2019, geht unmissverständlich hervor, dass die Gläubigerin der Forderung die E._____ GmbH, F._____ ..., G._____, ist (Urk. 2/1). Im Zahlungsbefehl der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes Hinwil vom 13. Juni 2022 als Gläubiger genannt ist demgegenüber der Gesuchsteller persönlich (Urk. 2/3 S. 1). Auch

wenn der Gesuchsteller derzeit alleiniger Eigentümer der E._____ GmbH sein sollte, ist er mit der E._____ GmbH nicht identisch; die E._____ GmbH tritt als eigenständige juristische Person auf (Urk. 2/4). Da der Gläubiger gemäss Zahlungsbefehl nicht mit demjenigen des Rechtsöffnungstitels übereinstimmt und die Berechtigung des Gesuchstellers im Rechtsöffnungsverfahren auch sonst nicht durch Urkunden nachgewiesen wird, hat die Vorinstanz das Rechtsöffnungsbegehren zu Recht vollumfänglich abgewiesen. Damit erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unbegründet. Es kann daher davon abgesehen werden, eine Beschwerdeantwort des Gesuchsgegners oder eine Stellungnahme der Vorinstanz einzuholen (Art. 322 ZPO, Art. 324 ZPO). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 3

Die zweitinstanzliche Spruchgebühr ist ausgangsgemäss dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Spruchgebühr ist gestützt auf Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 300.– festzusetzen. Mangels wesentlicher Umtriebe ist dem Gesuchsgegner für das Beschwerdeverfahren keine Entschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO). Der Gesuchsteller sei-

- 4 - nerseits hat als unterliegende Partei keinen Anspruch auf Entschädigung (vgl. Art. 106 Abs. 1 ZPO), wobei er im Beschwerdeverfahren ohnehin keinen diesbezüglichen Antrag stellte (Urk. 6) Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.